

Sitzung: 13. August 2008

Nr. 2008-001029

Gemeinde Staufen; Erschliessungsplan "Esterli-Flöösch, Teiländerung"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

1. Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Kein Mitwirkungsbericht der Gemeinde, da keine Eingaben eingereicht wurden.

Vorprüfungsbericht	19. Juli 2007
Öffentliche Auflage	25. September 2007 bis 24. Oktober 2007
Beschluss Gemeinderat	22. April 2008
Eingereicht zur Genehmigung	2. Juni 2008
Ablauf der Beschwerdefrist	26. Mai 2008

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Rechtsschutzverfahren

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Nutzungsplanung Siedlung als Grundlage der Vorlage

Die Vorlage stützt sich auf die rechtskräftige Nutzungsplanung Siedlung vom 26. Juni 1984, die vom Grossen Rat am 17. März 1987 genehmigt worden ist, sowie den Änderungen im Gebiet Esterli-Flöösch-Galgenacker-Fünflinden vom 7. Dezember 2005, die vom Regierungsrat am 14. März 2007 genehmigt worden sind.

3. Die Vorlage im Überblick

3.1 Vorlage

Der Erschliessungsplan "Esterli-Flöösch" wurde am 14. März 2007 vom Regierungsrat genehmigt. Das nachfolgende Landumlegungsverfahren zeigte, dass mit kleinen Verschiebungen der Erschliessungsflächen grosse Minder- und Mehrwertzuteilungen vermieden werden können. Neu erhält die Bernstrasse eine leicht gebogene Linienführung. Die Erschliessungsstrasse 1 wird im Bereich der Parzelle 567 leicht nach Westen verschoben und im Bereich der Parzelle 573 auf 4 m verschmälert. Die Strassen- und Baulinien werden entsprechend angepasst.

3.2 Gegenstand der Genehmigung

Zu genehmigen ist der verbindliche Inhalt des Erschliessungsplans.

Erwägungen

4. Beurteilung der Vorlage

4.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne und -vorschriften auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 Baugesetz, BauG).

4.2 Raumplanerische Beurteilung

Die beschlossenen Änderungen betreffen Details und haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die Erschliessungsqualität oder die Verkehrssicherheit. Hingegen kann damit ein flächenneutraler Ausgleich geschaffen und unnötige Mehr- und Minderwertzuteilungen vermieden werden.

Die im Einspracheverfahren vom Gemeinderat beschlossene Verschmälerung der Strasse 1 im Bereich der Parzelle 573 von 6 m auf 4 m betrifft eine kommunale Sammelstrasse. Die Änderung liegt in der Kompetenz der Gemeinde.

Planungen unterstehen grundsätzlich der Planbeständigkeit (Rechtssicherheit). Wenn sich die Verhältnisse massgeblich geändert haben, sind Überprüfungen und nötigenfalls Anpassungen der Planungen gerechtfertigt (Art. 21 Abs. 2 Raumplanungsgesetz, RPG). Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall mit der durchgeführten Landumlegung gegeben.

4.3 Gesamtbeurteilung

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss

1.

Der Erschliessungsplan "Esterli-Flöösch, Teiländerung" der Gemeinde Staufen vom 22. April 2008 wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Beschluss des Regierungsrats kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden.

2.

Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 20 Tagen beginnt einen Tag nach der Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt.

3.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) zur Vertretung vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

4.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

5.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerde beizulegen.

6.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Verteiler

- Gemeinderat, Zopfgasse 2, 5603 Staufen
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (mit Akten)
- Rechtsabteilung BVU
- Abteilung Verkehr BVU
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

Staatschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive script that is difficult to decipher but appears to be a personal name.